

Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen (GFS) in der Kursstufe

Jeder Schüler/jede Schülerin der Kursstufe ist zum Erbringen von „Gleichwertigen Feststellungen von Schülerleistungen (GFS)“ gemäß §6 Abs.3 NGVO verpflichtet.

Es gelten hierbei folgende Modalitäten:

- Die drei gleichwertigen Leistungsfeststellungen sollen in der Regel - mit Ausnahme des 2-stündigen Faches Gemeinschaftskunde - in den ersten drei Halbjahren abgeschlossen sein.
- Die Planung erfolgt in Absprache mit den Fachlehrerinnen und Fachlehrern bis zu den Herbstferien in Klassenstufe 11.
- Der Planungsbogen ist spätestens am letzten Schultag vor den Herbstferien bei Frau Körner abzugeben
- Die Wahl der drei Fächer ist verbindlich. Ein späterer Tausch ist nicht möglich.
(Ausnahme: die Zulassung zur Abiturprüfung ist gefährdet)
- Die GFS ist innerhalb des geplanten Halbjahres durchzuführen und zeitnah zu bewerten. Die Bewertung der GFS geht in die Zeugnisnote des entsprechenden Halbjahres ein.
- Der Schüler/die Schülerin erhält für die GFS einen Schein, aus dem das Fach, das Thema und die Note hervorgehen. Dieser Schein wird sowohl von dem Schüler/der Schülerin als auch vom jeweiligen Fachlehrer/von der jeweiligen Fachlehrerin unterschrieben. Eine Ausfertigung des Scheines ist von dem Fachlehrer/der Fachlehrerin zeitnah im Sekretariat abzugeben.
- Kann ein Schüler/eine Schülerin seine/ihre GFS aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) zu dem von dem Fachlehrer/der Fachlehrerin bestimmten Termin nicht erbringen, so hat er/sie sich fristgerecht zu entschuldigen. Der Fachlehrer/die Fachlehrerin bestimmt dann, zu welchem Zeitpunkt die GFS nachzuholen ist, und informiert darüber Frau Körner. Die GFS kann nicht entfallen. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen wie beim Versäumnis einer Klausur. Eine nicht erbrachte GFS muss mit null Punkten bewertet werden.
- Eine freiwillige 4. GFS muss innerhalb von 14 Tagen zu Beginn des Halbjahres, in dem sie gehalten werden soll, mit dem Fachlehrer/der Fachlehrerin und Frau Körner verbindlich abgesprochen werden. Pro Fach ist nur eine GFS möglich. Mehr als 4 GFS sind nicht zulässig.